
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 25/2 (1998)

DOI: 10.11588/fr.1998.2.61323

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

DIE ELSASSKENNTNISSE DER FRANZÖSISCHEN GESANDTEN AUF
DEM WESTFÄLISCHEN FRIEDENSKONGRESS

I.

Das kaiserlich-französische Friedensinstrument vom 24. Oktober 1648 regelt in den Paragraphen 69–91 die französische Satisfaktion. Dort finden sich auch die das Elsaß betreffenden Zessionsvereinbarungen, die wegen ihrer uneindeutigen Formulierungen später in der Zeit Ludwigs XIV. heftig umstritten waren. Sie rühren im wesentlichen aus den Satisfaktionsverhandlungen vom Frühjahr und Sommer 1646 her, die zu dem zeitlich befristeten Agreement der Satisfaktionsartikel vom 13. September 1646 führten¹. Die Verhandlungen waren im April 1646 durch das kaiserliche Elsaßangebot eröffnet worden, dem insofern besondere Bedeutung zukam, als es später inhaltlich nicht mehr wesentlich geändert wurde. Die Kaiserlichen hatten dabei den Franzosen mit Absicht mehr als nur habsburgischen Besitz angeboten, als sie ihnen das Ober- und Unterelsaß und den Sundgau unter dem bis dahin nicht existierenden Titel einer Landgrafschaft des Elsaß als Satisfaktion in Aussicht stellten. Einschränkung und präzisierend hieß es zwar, es sollten nur diejenigen Rechte abgetreten werden, die die Habsburger in den genannten Territorien besaßen. Aber es wurde dabei stillschweigend über den Sachverhalt hinweggegangen, daß die Habsburger dort ganz unterschiedliche Rechte besaßen. Sie übten zwar über den größten Teil des Oberelsaß und Sundgaus direkte Herrschaft aus und hatten durch den Besitz der Reichslandvogtei Hagenau im Unterelsaß direkte Herrschaftsrechte über ca. vierzig Reichsdörfer sowie einige Rechte gegenüber den zehn Reichsstädten des Elsaß. Ansonsten herrschten dort aber nahezu ausschließlich andere Reichsstände. Das kaiserliche Angebot verschleierte also die Tatsache, daß es im Oberelsaß sehr viel, im Unterelsaß aber nur sehr wenig Habsburgisches zu bieten hatte². Obwohl

- 1 Konrad REPGEN, Die kaiserlich-französischen Satisfaktionsartikel vom 13. September 1646 – Vorvertrag auf Dauer oder befristetes Agreement?, in: Heinz Duchhardt (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeption*, München 1998.
- 2 Konrad REPGEN, Über den Zusammenhang von Verhandlungstechnik und Vertragsbegriffen. Die kaiserlichen Elsaß-Angebote vom 28. März und 14. April 1646 an Frankreich (zuerst 1972), in: DERS., *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*. Hg. v. Franz BOSBACH und Christoph KAMPMANN (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görren-Gesellschaft, Neue Folge 81). Paderborn u. a. 1998, S. 643–676. Vgl. auch Karsten RUPPERT, *Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648)* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., 10), Münster 1979; RUPPERT widerspricht S. 169 der Interpretation REPGENS insofern, als er die Festlegung der Zessionsbestimmungen vom 14. April 1646 auf die habsburgischen Rechte dahin deutet, daß das kaiserliche Angebot die Reichsstände des Elsaß nicht tangieren wollte.

die Franzosen immer erklärt hatten, sie wollten für ihre Satisfaktion ausschließlich habsburgischen Besitz, weil das Kriegsrecht sie allein dazu berechtige, haben sie dennoch dieses Elsaßangebot als Grundlage eines Ausgleichs akzeptiert und auf seiner Basis weiter verhandelt.

In der Forschung werden kontroverse Ansichten vertreten über Ausmaß und Güte der Kenntnisse, die die Franzosen während der Verhandlungen von den Herrschaftsverhältnissen im Elsaß besaßen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, daß eine quellenmäßig umfassende Grundlage für die Darstellung und Beurteilung der Politik Frankreichs in der Elsaßfrage bislang fehlte. Daher ließ sich auch die Frage nicht beantworten, welche Kenntnisse von den habsburgischen Rechten im Elsaß auf der französischen Seite vorhanden waren. Wenn der französische Kenntnisstand gering war, dann ließe sich folgern, daß die Franzosen die habsburgischen Rechte weit überschätzten und so durch die Formulierungen der kaiserlichen Angebote getäuscht wurden³. Wenn sie aber über einschlägige Informationen verfügten, dann wären sie nur aus taktischen Gründen unwissend aufgetreten⁴.

Seit den älteren Untersuchungen von Jacob⁵ und Overmann⁶ gibt es immer noch keine überzeugende Erklärung für diese Frage⁷. Allerdings haben die Arbeiten Steins⁸ und Malettkes⁹ mittlerweile Anhaltspunkte dafür geliefert, daß zumindest die Voraussetzungen für einen guten Informationsstand der französischen Gesandten in Münster durchaus gegeben waren.

Während die Frage der Elsaßkenntnisse also noch zu beantworten ist, läßt sich andererseits doch feststellen, daß für die Elsaß-Verhandlungen in Münster jetzt einige neue Beiträge vorliegen, die über das bei Dickmann Gebotene hinausgehen. Nach den Untersuchungen der kaiserlichen Seite durch Repgen und Ruppert hat Kraus die Verhandlungen aus der Sicht der französischen Gesandten betrachtet¹⁰. Er stützt sich auf die beiden bislang erschienenen Bände der französischen Korrespondenzen in der Reihe der *Acta Pacis Westphalicae*¹¹. Da diese sich auf die Jahre 1644 und 1645 beziehen, kann aus ihnen noch kein Aufschluß über die Zeit der entscheidenden Satisfaktionsverhandlungen im Frühjahr und Sommer 1646 gewonnen werden. Die

3 Fritz DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*. 5. Aufl., Münster 1985, S. 273, RUPPERT (wie Anm. 2), S. 169f.

4 DICKMANN (wie Anm. 3), S. 273; Andreas KRAUS, *Die Acta Pacis Westphalicae. Rang und geisteswissenschaftliche Bedeutung eines Editionsunternehmens unserer Zeit, untersucht an Hand der Elsaß-Frage (1640–1646)* (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften, Vorträge G 269), Opladen 1984, S. 34f.

5 Karl JACOB, *Die Erwerbung des Elsaß durch Frankreich im Westfälischen Frieden*, Straßburg 1897.

6 Alfred OVERMANN, *Die Abtretung des Elsaß an Frankreich im Westfälischen Frieden*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 19 (1904), S. 79–111, S. 434–478.

7 Vgl. Wolfgang Hans STEIN, *Das französische Elsaßbild im Dreißigjährigen Krieg*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 5 (1979), S. 131–153, hier S. 132f.

8 Ibid.

9 Klaus MALETTKE, *Frankreich, Deutschland und Europa im 17. und 18. Jahrhundert* (Marburger Studien zur Neueren Geschichte, 4), Marburg 1994, S. 191–219.

10 KRAUS, *Acta* (wie Anm. 4) und DERS., *Kurfürst Maximilian I. von Bayern und die französische Satisfaktion (1644–1646)*, in: *Land und Reich, Stamm und Nation. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag*. Hg. v. Andreas KRAUS. II. München 1984, S. 21–50.

11 *Acta Pacis Westphalicae* (= APW). Serie II Abt. B: *Die französischen Korrespondenzen*. Bd. 1: 1644; Bd. 2: 1645, Münster 1979; 1986.

einschlägigen bayerischen Akten hat Immler ausgewertet¹², und jüngst hat Repgen die geradezu dramatischen Auseinandersetzungen in den Verhandlungen über die Satisfaktionsartikel vom 13. September 1646 behandelt¹³.

Im folgenden sollen die Entwicklung und die Qualität der Kenntnisse der französischen Gesandten über das Elsaß im Frühjahr 1646, also in der Zeit, in der in den Verhandlungen in Münster die Grundlagen für die Elsaß-Zession gelegt wurden, dargestellt werden. Dies ist möglich dank des Quellenmaterials, das durch die fortschreitende Arbeit an den französischen Korrespondenzen der Acta Pacis Westphalicae gesammelt und erschlossen wird¹⁴.

Da erstmals alle bekannten französischen Aktenüberlieferungen vollständig herangezogen werden, kann auf einer umfassenden Quellengrundlage verlässlich der Wissensstand der Franzosen in den Satisfaktionsverhandlungen im Frühjahr und Sommer 1646 ermittelt werden. Der betrachtete Zeitraum ist insofern von größter Bedeutung, als, wie im folgenden gezeigt werden soll, in dieser Zeit nachweislich die Kenntnisse der Franzosen über das Elsaß entscheidend verändert wurden: Während die Verhandlungen zunächst mit mangelhaften Kenntnissen geführt werden mußten, erlangten die Gesandten im April 1646 erst spät, aber immer noch rechtzeitig, sachlich zutreffende Informationen, die ausreichten, um im weiteren Verhandlungsgang auf die Schwachstellen und Probleme der kaiserlichen Angebote angemessen zu reagieren und präzise Gegenvorstellungen zu entwickeln.

II.

Während die kaiserliche Gesandtschaft von Anfang an mit Isaak Volmar einen ausgesprochenen Elsaß-Experten in ihren Reihen hatte¹⁵, läßt sich aus den Quellen nicht genau bestimmen, welche Kenntnisse die französischen Gesandten zu den Verhandlungen mitbrachten. Als sicher ist anzunehmen, daß ihnen das Elsaßmemorandum des zur Gesandtschaft gehörenden Théodore Godefroy zu Verfügung stand¹⁶. Dieses Memorandum benennt als habsburgischen Besitz in der Zeit vor dem

12 Gerhard IMMLER, Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß. Die bayerische auswärtige Politik von 1644 bis zum Ulmer Waffenstillstand (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., 20) Münster 1992.

13 REPGEN, Satisfaktionsartikel (wie Anm. 1).

14 APW II B 3: 1645–1646, in Vorbereitung.

15 Zur Biographie vgl. APW III C 2/1. Münster 1984, S. XXIV–XXXI; zu seiner Bedeutung für die Elsaß-Verhandlungen vgl. REPGEN, Zusammenhang und Ruppert (wie Anm. 2).

16 »De l'Alsace et des seigneuries qu'elle comprend [vor April 1644]«, Kopie in: Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Paris (= AE), MD Alsace 10 fol. 157–160; dazugehörige Karten fehlen (demnächst in APW II B 3 Anhang 1). Diese Kopie des von Godefroy 1634 erstellten und 1637 überarbeiteten Memorandums ist auf den französischen Besitzstand im Elsaß hin aktualisiert worden. Sie ist von anderer Hand auf 1647 datiert, es ist aber anzunehmen, daß diese Datierung fehlerhaft ist, denn der Breisgau einschließlich Freiburg werden als französischer Besitz bezeichnet. Da die Stadt seit Juli 1644 eine Besatzung der bayerischen Reichsarmee hatte, sind die Korrekturen wohl vorher eingetragen worden. Zu dem Memorandum vgl. STEIN, Elsaßbild (wie Anm. 7), S. 138, S. 147 sowie DERS., Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus 1622–1643 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., 9) Münster 1978, S. 264 mit Anm. 428; zur Biographie Godefroys und seiner Tätigkeit in Münster vgl. auch MALETTKE (wie Anm. 9) und die ungedruckte Thèse von Nicole LEVA-JORDAN, Théodore

Krieg die Landgrafschaft des Oberelsaß, den Sundgau, den Breisgau sowie die Waldstädte (Rheinfeld, Säckingen, Lauffenburg und Waldshut). Daneben werden die reichsständischen Territorien angesprochen, die Reichsstädte (ohne Erwähnung der Reichslandvogtei Hagenau) sowie die Grafschaft Mömpelgard. Damit vermittelt die Arbeit Godefroys einen groben Überblick über die territoriale Herrschaftsstruktur des Elsaß, was angesichts der komplizierten Herrschaftsrechte aber kaum ausreichte, um sachlich korrekt zu verhandeln.

Nachdem die Verhandlungen in Münster in Gang gekommen waren, bot sich den französischen Gesandten eine weitere Möglichkeit der Informationsbeschaffung durch ihre Korrespondenz mit dem Kommandanten von Breisach, General Erlach, der kontinuierlich über den Verhandlungsstand unterrichtet wurde und seinerseits Unterlagen und Auskünfte schickte¹⁷. Ein Teil dieses Briefwechsels lief über den Dolmetscher Longuevilles, Jeremias Jakob Stenglin, der außerdem regelmäßig mit dem Sekretär Erlachs, Thomas Stotz, korrespondierte¹⁸.

Diese Informationsquelle wurde von den Gesandten aber erst im Verlauf der Verhandlungen des Jahres 1646 intensiver genutzt. Zunächst hatten sie als Anhaltspunkt für ihre Forderungen allein die sehr allgemein gehaltenen Formulierungen der Zusatzinstruktion vom 23. November 1645. Hier waren als Satisfaktionsforderung Frankreichs die Festungen Philippsburg und Breisach sowie Ober- und Unterelsaß benannt worden. Für die Einzelheiten verwies die Instruktion auf Überlegungen, die die Gesandten im Juni 1645 angestellt hatten¹⁹.

Godefroy, *Historiographie de France (1580–1649)* (Thèse de l'École des Chartes, masch. schr.). Paris 1949; Prof. Klaus Malettke, Marburg, danke ich für die Überlassung einer Kopie.

- 17 Zur Person des 1639 zusammen mit der Armee des in diesem Jahr verstorbenen Herzogs Bernhard von Weimar in französische Dienste übernommenen und als Gouverneur von Breisach bestätigten Johann Ludwig von Erlach (1595–1650) vgl. den Artikel von Roman d'AMAT, Jean-Louis d'Erlach, in: *Dictionnaire de Biographie Française XII* (1970), 1379f., sowie die immer noch beste Biographie von August von GONZENBACH, *Der General Hans Ludwig von Erlach von Castelen. Ein Lebens- und Charakterbild aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges*, 3 Bde. Bern 1880–1882. Die Korrespondenz Erlachs mit der französischen Gesandtschaft in Münster ist Teil seines in der Burgerbibliothek Bern aufbewahrten Nachlasses; vgl. zu diesem Hans Christoph von STEIGER, *Der schriftliche Nachlaß des Generals Hans Ludwig von Erlach von Castelen (1595–1650)*. Historische Seminararbeit eingereicht bei Herrn Prof. Dr. Werner Näf im Herbst 1950 (masch. schr.; Exemplar in der Burgerbibliothek).
- 18 Während zu Stotz in der Literatur keine biographischen Angaben zu ermitteln sind, findet sich für Stenglin einiges wenige bei Julia GAUSS (Hg.), *Johann Rudolf Wettsteins Diarium 1646/47* (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, III. Abt., 8), Bern 1962, S. 302: Er stammte aus Augsburg und wurde später Longuevilles Kanzler in Neuchâtel. In seiner Korrespondenz erwähnt er selbst, daß er früher in Breisach war (Burgerbibliothek Bern, *Manuscripta Historica Helvetica* [= BHH] XXVII. 72 Nr. 48), was sich vermutlich auf die Jahre 1642 und 1643 bezieht, aus denen von ihm Briefe erhalten sind, die zeigen, daß er in Diensten Oysonvilles oder Erlachs stand (BHH XXVII. 30 Nr. 70 und XXVII. 56 Nr. 35). Nach seiner Tätigkeit in Münster wurde er mit Datum vom 18. 6. 1648 von Longueville zum Kanzler des Fürstentums Neuchâtel ernannt. Dieses Amt legte er im Jahr 1655 wegen Krankheit nieder und kehrte nach Augsburg zurück; vgl. Rémy SCHEURER, Louis-Edouard ROULET, Jean COURVOISIER, *Histoire du Conseil d'Etat Neuchâtelois. Des origines à 1945*, Neuchâtel 1987, S. 40f. Noch 1660 schrieb er von dort an den Schultheiß von Bern (BHH XXXIV. 162). Herrn Dr. M. Tribolet/Service des Archives Cantonales de Neuchâtel sowie Herrn Dr. habil. W. Wüst/Stadtarchiv Augsburg danke ich für Hinweise.
- 19 APW II B 2 (wie Anm. 11), Nr. 267, S. 874.

Damals waren die Gesandten bei der ersten internen Skizzierung der französischen Satisfaktionsforderungen davon ausgegangen, Philippsburg und Breisach sowie Ober- und Unterelsaß mit den bisher von Habsburg besessenen Herrschaftsrechten und Herrschaftstiteln in Form eines Reichslehen zu übernehmen, was den Vorteil einer Reichsstandschaft des französischen Königs mit sich bringen würde²⁰. Darüber hinaus waren sie durch Hinweise der bayerischen Vertreter bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Vielzahl reichsständischer Herrschaften und Reichsstädte im Elsaß von den französischen Forderungen betroffen werden würde²¹.

Weil den Gesandten damals der habsburgische Besitzstand im Elsaß nicht klar war, regten sie eine Überprüfung der Verhältnisse durch einen Experten vor Ort an. Auskünfte seien vielleicht in den Papieren des jüngst verstorbenen Residenten in Straßburg, Stella de Morimont, und bei Erlach und d'Espenan, den Kommandeuren Breisachs beziehungsweise Philippsburgs, zu erhalten²². Ihnen wurde daraufhin die Zusendung einschlägiger Unterlagen Stellas zugesagt²³, und mit der Erkundung der Besitzverhältnisse wurde der Intendant für den nördlichen Oberrhein, Vautorte, beauftragt, der daraufhin das Elsaß bereiste, Sachkundige befragte und Archive einsah. Seine Ergebnisse lagen den Gesandten aber erst in der zweiten Hälfte des Monats April 1646 vor²⁴.

In der Replik vom 7. Januar 1646 haben die Franzosen zum ersten Mal ihre Forderungen öffentlich und offiziell genannt. Für das Elsaß gebrauchten sie in diesem Schriftstück Formulierungen, die bewußt uneindeutig und weit gefaßt waren²⁵. Als französische Satisfaktion wurden Ober- und Unterelsaß genannt einschließlich Sundgau, Breisach und Breisgau sowie die Waldstädte, alles mit denselben Rechten, wie sie zuvor die Habsburger innegehabt hatten, dazu Philippsburg mit Verbindungslinien nach Frankreich.

Hinter der unpräzisen Terminologie stand zu diesem Zeitpunkt immer noch das Wissen um die mangelnden Kenntnisse der Verhältnisse. Wie Servien am Ende des Monats Januar in Paris anmahnte, mußten sie besser über die tatsächlichen Gegebenheiten im Elsaß informiert werden, um erfolgreiche Verhandlungen mit Kaiser und Reich führen zu können. Es sei ebenso schädlich, Dinge zu verlangen, die man gar nicht erhalten könne, wie solche zu vergessen, die nützlich sein könnten. Ihm war klar, daß für Ansprüche auf reichsunmittelbare Herrschaften, von denen es dort eine Menge gebe, keine Grundlage vorhanden sei und so etwas nur die Reichsstände aufs äußerste irritieren würde, die selbst die Absicht auf eine französische Protektion nicht akzeptieren wollten²⁶. Serviens Überlegungen zeigen, daß die französischen

20 Ibid. Nr. 138, S. 434f.

21 JACOB (wie Anm. 5), S. 60f.

22 APW II B 2 (wie Anm. 11), Nr. 172, Beilage S. 539.

23 Ibid. Nr. 191, S. 604.

24 Zu seiner Tätigkeit vgl. STEIN, Elsaßbild (wie Anm. 7), S. 148; zu seinem Bericht vgl. unten S. 38 und Anm. 52.

25 Zur Entstehung der Textversion der zunächst mündlich vorgetragenen Replik vgl. REPGEN, Zusammenhang (wie Anm. 2), sowie demnächst APW II B 3, Einleitung.

26 Servien an Lionne, Münster 1646 I 31, Konzept in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 75 fol. 159–160' (demnächst in APW II B 3 Nr. 91): ... *Nous aurions bien besoin d'estre mieux instruits du véritable estat de l'Alsace par quelque personne intelligente. Car ayant à traiter de la satisfaction du*

Gesandten zwar um die komplizierten Herrschaftsverhältnisse im Elsaß wußten, daß sie aber immer noch nicht genügend deutlich wußten, was nun habsburgischer Besitz war und was nicht. Die bereits vorliegenden Informationen reichten ihnen offensichtlich dafür nicht aus.

Das änderte sich auch in den folgenden Monaten Februar und März 1646 nicht. Wie unzulänglich sie zu dieser Zeit informiert waren, geht aus ihrer Reaktion auf das erste Teilangebot der kaiserlichen Gesandten zum Elsaß vom 2. April 1646 hervor. Der Kern dieses mit viel Raffinesse ausgearbeiteten Angebotes bestand in der Abtretung eines Teils der Reichslandvogtei Hagenau zwischen Moder und Lauter einschließlich der Städte Weissenburg und Hagenau²⁷. Als ihnen die Mediatoren dies vortrugen, können die Franzosen den Sachverhalt kaum richtig verstanden haben. Sie meldeten nämlich an den Hof, ihnen sei das Unterelsaß angeboten worden, das Hagenau und davon Abhängiges umfasse und auf diese Weise bis zum Rhein reiche²⁸. Longueville verstand die kaiserliche Offerte als Angebot des Unterelsaß, ebenso d'Avaux²⁹. Offensichtlich vermochte keiner von ihnen die Substanz des Angebotenen richtig einzuschätzen. Sie gingen auf das Angebot auch nicht näher ein, sondern wiederholten statt dessen ihre Maximalforderung, wie sie in ihrer Replik vom 7. Januar 1646 formuliert war.

Ihnen war zu dieser Zeit insbesondere noch nicht klar, ob in den kommenden Verhandlungen überhaupt auf Forderungen (und ggf. auf welche) verzichtet werden konnte. Dazu haben Anfang April alle drei Gesandte in Schreiben an Mazarin unterschiedliche Überlegungen entwickelt, aus denen hervorgeht, daß sie noch in der Phase der Diskussion über den konkreten Inhalt ihrer Satisfaktionsforderungen standen. Sie scheinen aber zu diesem Zeitpunkt schon über speziellere Informationen bezüglich der Herrschaftsverhältnisse im Elsaß verfügt zu haben, wie sich an inhaltlichen Details ihrer Memoranden und ihrer Verhandlungsgespräche erkennen läßt.

Roy avec les estats de l'Empire, il est aussy nuisible de demander des choses qu'on ne peut pas obtenir, que d'en obmettre qui nous peuvent estre utiles. Il y a beaucoup de principautés en ce pays-là qui relèvent immédiatement de l'Empire, lesquelles nous ne sçaurions praetendre raisonnablement et sans irriter les autres princes d'Allemagne quoyque nous ayons déclaré que nous désirons seulement de les mettre soubs la protection du Roy, ce qu'ils ne peuvent gouster

- 27 Zum kaiserlichen Angebot vgl. DICKMANN (wie Anm. 3), S. 268 und S. 557; REGEN, Zusammenhang S. 77f.; RUPPERT (wie Anm. 2), S. 159.
- 28 Longueville, d'Avaux und Servien an Brienne, Münster 1646 IV 8, Ausfertigung in: Bibliothèque de l'Assemblée Nationale, Paris, Manuscrit (= Ass. Nat.) 275 fol. 195–204' (demnächst in APW II B 3 Nr. 210): [... Les médiateurs] *nous vindrent demander il y a quelques jours sy l'Empereur nous laissant l'Alsace inférieure qui comprend Haguenau et ses dépendances et par ce moyen va jusqu'au Rhin, nous ne pourrions pas nous en contenter*
- 29 Longueville an Mazarin, Münster 1646 IV 6, Ausfertigung in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 60 fol. 56–60 (demnächst in APW II B 3 nr. 198): ... *Trautmensdorf a commencé à voir les médiateurs qui nous sont ensuite venus trouver pour nous proposer la Basse-Alsace ...*; d'Avaux an Mazarin, Münster 1646 IV 6, Ausfertigung Ibid. fol. 61–64' (demnächst in APW II B 3 Nr. 199): *Trautmansdorff [...] visita les médiateurs le jour de Pasques et les chargea de l'offre qu'ilz nous ont faite de la Basse-Alsace*; in einem Bericht Stenglins stellt sich das Angebot so dar: ... *Les Impériaux ont offert à la couronne de Suède Vorderpommern et à la France la Basse-Alsace dans laquelle a esté nommé particulièrement Saverne et Haguenau comme aussi Cronweissenbourg et Philippsbourg ...* (Stenglin an Stotz, Münster 1646, IV 10, Ausfertigung in: BHH [wie Anm. 18] XXVII. 72 Nr. 38).

Longueville hatte am 4. April 1646 ein Gespräch mit dem kaiserlichen Prinzipalgesandten Trauttmansdorff und skizzierte ihm in größter Vertraulichkeit seine Vorstellungen: Frankreich solle beide Elsaß mit Breisgau und Sundgau sowie das Stift Straßburg erhalten, das kein habsburgisches Territorium, sondern Reichskirchenbesitz war. Der Inhalt des Gesprächs ist nur durch ein Protokoll bekannt, das auf Trauttmansdorff zurückgeht³⁰, während Longueville gegenüber Mazarin davon nichts erwähnt. Er berichtet nur, einen Vorschlag Trauttmansdorffs abgelehnt zu haben, der auf die Unterpfalz und das Elsaß lautete³¹.

Einen Tag später griff er das Thema noch einmal auf, um Mazarin von einem Gespräch mit dem venezianischen Vermittler Contarini zu informieren, der vorgeschlagen habe, die französischen Forderungen auf die beiden Elsaß zu beschränken unter Verzicht auf Breisach, Breisgau, Sundgau und die Waldstädte. Der Venezianer habe vor allem die Ansprüche auf Breisach als hoffnungslos angesehen. Longueville zog daraus den Schluß, daß man nicht alles werde erhalten können, selbst wenn man Philippsburg aufgebe. Hoffnung habe er aber auf Breisach und die beiden Elsaß ohne Breisgau, Sundgau und die Waldstädte; das zu Opfernde sollte Bayern übertragen werden, möglichst mit einer Option des späteren Erwerbs durch Frankreich³².

Longueville hat seine Ansichten auch den beiden Mitgesandten mitgeteilt, die jedoch anderer Meinung waren. Servien wollte an allen Forderungen festhalten; lediglich der Breisgau stand für ihn zur Disposition. Sundgau und die Waldstädte seien hingegen unverzichtbar, weil ihnen strategische Bedeutung zukomme: Sie garantierten den Zugang zum Rhein und damit nach Breisach, sicherten die Verbindung zur Schweiz und unterbrächen die Verbindung zwischen der Franche-Comté und den übrigen habsburgischen Erblanden. Das Stift Straßburg und die Festung Philippsburg, die statt dessen von Longueville vorgeschlagen wurden, seien dafür kein Äquivalent, denn Philippsburg könne man wahrscheinlich ohnehin nicht behalten und das Stift Straßburg sei Kirchengut und könne daher nicht an die französische Krone fallen. Servien liefert auch eine Erklärung, warum Longueville Straßburg in die Überlegungen einbezogen hatte. Dieser wollte das Stift für Mazarin und war damit offenbar früheren Überlegungen Serviens gefolgt, die dieser aber nur im Zusammenhang mit den spanischen Verhandlungen angestellt hatte: Unter der Voraussetzung, daß die Satisfaktion im Reich gesichert sei, könne das Stift mitsamt dessen beiden

30 APW II A 3. Münster 1985, Nr. 252 Beilage 1, S. 475.

31 Longueville an Mazarin (wie Anm. 29): *Trauttmansdorff a voulu me porter à retenir du Bas-Palatinat avec l'Alsace pour rendre nostre satisfaction plus grande et considerable aux despens d'autrui et non pas aux leurs. Je l'ay entièrement rejetté.*

32 Longueville an Mazarin, Münster 1646, IV 7, Ausfertigung in: AE (wie Anm. 14), CP Allemagne 60 fol. 75–76' (demnächst in APW II B 3 Nr. 207): *Il ne se void pas d'apparence que demeurans arreztez à nos demandes nous les puissions avoir toutes, mesme relaschans Philipsbourg. Mais pour Brisak et les deux Alsaces sans Brisgauv et Suntgauv et les villes forestières, je croy qu'il y a lieu de l'espérer, et que si ilz sçavoient qu'on s'en deubst contenter qu'ilz l'accorderoient. J'advoue bien que ce seroit un grand avantage et qui esclatteroit fort, veu le peu que la France a jusques icy espéré dans l'Empire, et une grande gloire à la Reyne et à vous Monsieur. Mais si le Brisgauv, Suntgauv et les villes forestières demeuroient aux archiducz d'Inspruk, jamais Brisak et les Alsaces ne se posséderoient par le Roy avec entière seureté. Que si on les donnoit au duc de Bavière, cela seroit un grand coup, principalement si on fesoit en sorte que la France eust la faculté de l'acquérir de luy, puisqu'on pourroit avoir par ce moyen tout ce à quoy on se seroit relasché.*

Festungen Benfeld und Zabern an Mazarin fallen, und der Straßburger Bischof und Bruder des Kaisers, Erzherzog Leopold Wilhelm³³, könne als Ausgleich diejenigen Provinzen der Niederlande erhalten, die bei Spanien verblieben, und zugleich mit Anne Marie Louise d'Orléans³⁴ verheiratet werden. Nach Serviens Ansicht wurden dadurch also nicht die Forderungen der Replik reduziert, sondern es wurde noch etwas Zusätzliches gewonnen³⁵.

D'Avaux legte am 6. April 1646 seine eigenen Vorstellungen gegenüber den bayerischen Gesandten dar, die später den kaiserlichen Gesandten berichteten, daß er in Zusammenarbeit mit Longueville und gegen die Maximalforderungen Serviens die französischen Forderungen auf Linksrheinisches beschränken wolle, auf der rechten Rheinseite müsse allerdings Breisach und Neuenburg an Frankreich fallen³⁶. In seinem Bericht an Mazarin über dieses Gespräch erwähnt d'Avaux keine derartigen Überlegungen, sondern erörtert die Frage, wie die französischen Forderungen zu präzisieren seien. Er widerspricht dem Gedanken, auf den Sundgau verzichten zu können, das heißt ihn den Habsburgern zu belassen oder einem anderen Herrscher zu übertragen, was wohl gegen die Überlegungen Longuevilles zielte. Der Sundgau sei so fest mit dem Oberelsaß verbunden, daß jedes Nebeneinander zweier Herrschaften den Frieden bedrohen würde. Seine Informationen lassen ihn zuversichtlich mit allen habsburgischen Besitzungen auf der linken Rheinseite und mit Breisach rechnen. Er macht darüber hinaus aber den Vorschlag, auch auf Neuenburg zu bestehen, dem wichtigsten befestigten Platz zwischen Breisach und Basel. Der Breisgau hingegen stehe zur Disposition, weil er nicht in französischer Hand sei und teilweise den Markgrafen von Baden-Durlach gehöre, von denen Frankreich nichts fordere³⁷.

33 Leopold Wilhelm, Erzherzog von Österreich (1614–1662); obwohl er damals Bischof von Passau, Straßburg, Halberstadt und Olmütz sowie Hoch- und Deutschmeister war, hat er eine Priester- oder Bischofsweihe nicht empfangen; von 1647 bis 1656 führte er auch das Amt des Generalstatthalters der Niederlande; vgl. Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, Berlin 1990, S. 265–267.

34 Anne Marie Louise d'Orléans, duchesse de Montpensier (1627–1693), einzige Tochter des Bruders Ludwigs XIII., Gaston d'Orléans; vgl. François BLUCHE (Hg.), Dictionnaire du Grand Siècle. Paris 1990, S. 931f.

35 Servien an Lionne, Münster 1646 IV 8, Reinkonzept in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 76 fol. 100–101' (demnächst in APW II B 3 Nr. 211): ... *De cette sorte la France y gagneroit en toutes façons, on ne diminueroit point la satisfaction du Roy du costé de l'Empire, on esloigneroit de la Flandre un dangereux voysin pour y en establir un qui seroit moins à craindre estant beaucoup moins puissant et allié du Roy, et en mesme temps faisant avoir à Son Eminence l'évesché de Strasbourg, et mettant par ce moyen entre ses mains Benfeld et Saverne, on affermiroit plus les intérestz de la France dans l'Allemagne par cette acquisition que sy on avoit adjousté à l'Alsace deux ou trois aultres provinces.*

36 Vgl. den Bericht der bayerischen Gesandten im Diarium Volmar, in: APW III C 2/1 S. 590, sowie in ihrer Relation nach München bei IMMLER (wie Anm. 12), S. 241.

37 D'Avaux an Mazarin, Münster 1646 IV 7, Ausfertigung in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 60 fol. 77–80 (demnächst in APW II B 3 Nr. 208): *Je vois Monseigneur qu'on se laisse flatter icy de l'espérance d'obtentir la Haute et Basse-Alsace avec Brisack, qui seroit à la vérité un notable accroissement pour la France. Mais permettez-moy de vous dire que le Suntgau et la Haute-Alsace sont tellement meslez et enclavez l'un dans l'autre que le Sungau ne peut demeurer à la maison d'Autriche ny à autre prince que celuy qui aura l'Alsace. Autrement on ne jouira pas longtemps de la paix, et elle durera encores moins qu'elle ne fit entre les François et Espagnolz quand ils eurent partagé le*

Die unterschiedlichen Stellungnahmen der drei Gesandten zeigen, daß sie noch in der Phase der Diskussion über den konkreten Inhalt ihrer Satisfaktionsforderungen standen. Sie scheinen aber schon speziellere Informationen bezüglich der Herrschaftsverhältnisse besessen zu haben. Dafür sprechen die Betonung der engen Zusammengehörigkeit von Sundgau und Elsaß bei d'Avaux und Servien sowie die erstmalige Forderung von Neuenburg bei d'Avaux. Hierzu paßt auch, daß Servien wenig später Kenntnis von den schwedischen Schenkungen im Elsaß hatte³⁸.

Auszuschließen ist, daß sie jetzt schon auf die Ergebnisse der Recherchen Vautortes zurückgriffen. Mit der Post vom 8. März 1646 war ihnen zwar einiges überschickt worden³⁹, mit der nächsten Post erhielten sie aber von Brienne die Nachricht, daß Vautorte nach seiner Ankunft in Breisach habe feststellen müssen, daß seine Recherchen teilweise fehlerhaft gewesen seien, und daß er binnen fünfzehn Tagen neue Angaben machen werde⁴⁰. Das Zugeschickte war also nicht verwertbar, und so warteten die Gesandten Ende März 1646 immer noch auf die versprochenen Unterlagen, deren sie bedurften *pour connoistre avec plus de vérité en quoy consiste l'Alsace*⁴¹.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die Gesandten trotz des vorläufigen Ausbleibens der Untersuchungen Vautortes zu präziseren Ausführungen in der Lage waren, weil ihnen bereits ein anderes einschlägiges Gutachten vorlag, das in einem einzigen Exemplar überliefert ist. Stein hat auf seine Existenz hingewiesen und es auf Anfang 1646 datiert⁴². Aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung mit den erwähnten Ausführungen der Gesandten kann es wohl genauer auf Ende des Monats März 1646 datiert werden⁴³. Der Name des Autors wird nicht genannt. Aber die Hand-

roiaume de Naples. Et puis, je suis fort bien adverti comme j'ay mandé à Vostre Eminence qu'en tenant ferme nous aurons avec Brisack tout ce qui est au delà du Rhin appartenant à la maison d'Autriche. Mais quoyque ce soit beaucoup, et que si feu monsieur le cardinal de Richelieu revenoit au monde il auroit peine à croire que depuis sa mort Vostre Eminence eust porté noz affaires à un si haut point, j'ose pourtant vous représenter que pour maintenir Brisac il est nécessaire qu'on nous laisse encores Neubourg qui est dans le Brisgau, place bien fortiffiée et la seule de conséquence entre Basle et Brisack. Le reste du Brisgau n'est pas entre noz mains, et outre cella la meilleure partie appartient au marquis de Durlach sur lequel nous ne prétendons rien.

38 Memorandum Serviens für Lionne, Münster 1646 IV 14, Konzept in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 76 fol. 163^v–166 (demnächst in APW II B 3 Nr. 221): ... *La pension que l'on pourra donner aux princes de Tirol sera selon mon advis très honorable pour le Roy, rendra la rétention que l'on faict de leur pays moins odieuse dans l'Allemagne, servira beaucoup à la seureté de l'acquisition et mesme fournira un prétexte légitime de révoquer les aliénations qui ont esté faictes du domaine de l'Alsace par diverses donations qu'il seroit très préjudiciable de faire subsister à cause qu'elles ont esté faictes à des estrangiers qui sont tous luthériens ou calvinistes, au lieu qu'il importe extrêmement d'establir des François et des catholicques dans cette nouvelles conquestes ...*

39 Brienne an Longueville, d'Avaux und Servien, Paris 1646 III 8, Kopie in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 75 fol. 372–373 (demnächst in APW II B 3 Nr. 152).

40 Ders. an dies., Paris 1646 III 17, *ibid.* fol. 417–420 (demnächst in APW II B 3 Nr. 167); die übersandten Unterlagen sind nicht erhalten, vgl. STEIN, Elsaßbild (wie Anm. 7), S. 149.

41 Dies. an dens., Münster 1646 III 30, Ausfertigung in: Ass. Nat. (wie Anm. 28), 275 fol. 175–182 (demnächst in APW II B 3 Nr. 192).

42 STEIN, Elsaßbild (wie Anm. 7), S. 149 Anm. 103; *ibid.* S. 150f. Referat des Inhalts.

43 [Jeremias Jakob STENGLIN,] Elsaßmemorandum [1646 III], Ausfertigung in: AE (wie Anm. 16), MD Alsace 10 fol. 122–127 (demnächst in APW II B 3 Anhang 2): *La Haute- et Basse-Alsace, le Suntgau et les villes forestières font ensemble une province ...*

schrift ist die des oben erwähnten Jakob Jeremias Stenglin, des deutschen Sekretärs Longuevilles, der wahrscheinlich auch der Verfasser ist. Anfang Mai schrieb er an Erlach, daß er auf Anforderung der Gesandten ein Gutachten verfaßt habe, als man begann, in den Satisfaktionsverhandlungen konkret zu werden; dabei habe er besonders auf die Bedeutung von Neuenburg abgehoben⁴⁴. Dies geschieht in dem Memorandum tatsächlich, das im übrigen exakt auf die Stenglin von den Gesandten gestellte Aufgabe antwortet, denn es berücksichtigt alle Teile der Elsaßforderung, die Frankreich in der Replik vom Januar 1646 gegen den Kaiser erhoben hatte.

Die Gliederung und der Inhalt lassen darauf schließen, daß bereits vorliegende Informationen gesammelt und zusammengefaßt dargestellt worden waren, wozu möglicherweise Papiere aus dem Nachlaß Stellas herangezogen wurden. Auskünfte Erlachs vom Januar des Jahres 1646 über den habsburgischen Erwerb von Breisach haben sicherlich als Grundlage für die entsprechenden Ausführungen im Gutachten gedient⁴⁵. Alle herangezogenen Unterlagen müssen vorzüglich gewesen sein, denn das Memorandum vermittelt den Eindruck von »intimer Sachkenntnis«⁴⁶.

Es teilt sich in vier thematische Abschnitte. Zunächst werden die Herrschaftsverhältnisse in den für die Satisfaktion in Frage kommenden Territorien beschrieben, wobei darauf abgehoben wird, Habsburgisches und Nichthabsburgisches zu trennen. Das schließt ein, daß unterschieden wird zwischen habsburgischem Hausbesitz und solchen Herrschaften, die von Habsburg abhängig sind (*estats du domaine et de l'obéissance*). So wird für Oberelsaß, Sundgau und Breisgau eigens auf den landsässigen Adel hingewiesen, der zwar unter habsburgischer Herrschaft stehe, aber immer noch eine nahezu völlige Unabhängigkeit besitze, da er einst ebenso reichsunmittelbar gewesen sei wie jetzt noch der Adel im Unterelsaß und sich freiwillig der österreichischen Herrschaft unterstellt habe. Als habsburgischer Besitz im Unterelsaß wird allein genannt die von Reichs wegen ausgeübte Reichslandvogtei über ungefähr siebenzig Dörfer sowie ihre Rechte in den elsässischen Reichsstädten, die ausdrücklich als beschränkt bezeichnet werden. Mag auch die Zahl der Dörfer zu hoch sein, so ergibt die Darstellung doch ein detailliertes und im wesentlichen zutreffendes Bild von

44 Stenglin an Erlach, Münster 1646 V 4, Ausfertigung (präs. V 12) in: BHH (wie Anm. 18), XXVII. 72 Nr. 48: ... *Quant à la ville de Neubourg, lorsque l'on commença à parler tout de bon de la satisfaction des couronnes Messieurs les plénipotentiaires me commandèrent de faire un mémoire des choses de ce pays-là dont j'ay quelque cognoissance, où je croy n'avoir rien oublié de ce qui se peut dire sur l'importance des unes et des autres places, et quant à celle-là sachant combien elle est considérable pour Brisach tant à cause de sa situation que pour les fortifications que vous y avez fait faire depuis mon départ de ce pays-là, je leurs [!] ay remonstré la nécessité de la garder et je puis dire sans vanité que j'ay veu des marques que ce que j'en ay dit les a confirmé [!] dans le desseing de persister dans la demande qu'ils en ont faite ...*

45 Vgl. Stenglin an Erlach, Münster 1646 II 2, Ausfertigung in: Ibid. Nr. 19: ... *Je vous remercie très humblement du mémoire qui regarde Brisach et Rinfelden. Je voy que l'on a plustost esgard à la possession, dans laquelle la maison d'Autriche a esté [!] devant la guerre des terres et places que la France demande, qu'à ses droits, lesquels la pluspart du temps n'ont été fondez que sur la force et des usurpations ou sur des engagements, à ce compte-là la France n'auroit pas grande advantage de sa satisfaction, si l'on revenoit à rechercher [!] les anciens droits d'un chacun. Il est bon toutesfois de voir par ledit mémoire soubs quel titre la maison d'Autriche s'est rendue maistresse desdittes deux villes. Si Son Altesse a besoing de quelque autre information des choses qui regardent ce pays-là, je prendray la liberté de vous en supplier très humblement ...*

46 STEIN, Elsaßbild (wie Anm. 7), S. 151.

den habsburgischen, kirchlichen und reichsständischen Besitz- und Rechtsverhältnissen. Lediglich die Herrschaftstitulatur der Habsburger als *landgrave de la Haute- et Basse-Alsace* ist nicht richtig, doch werden daraus weder für den territorialen Besitz noch für andere Rechte der Habsburger Folgerungen gezogen⁴⁷. Im zweiten Abschnitt wird die habsburgische Verwaltungsorganisation Vorderösterreichs im einzelnen beschrieben. Den Landesherrn wird dabei mehrfach bestätigt, eine ausgesprochen milde Landesherrschaft ausgeübt zu haben. Es schließt sich daran an eine umfangreiche Bewertung der Festungen und deren strategische Bedeutung. Hier werden auch Benfeld und Philippsburg berücksichtigt, und die Bedeutung von Neuenburg für die Sicherung von Breisach besonders hervorgehoben, falls auf den Breisgau verzichtet werde. Auch in diesem Passus wird die Reichslandvogtei Hagenau erwähnt, wobei sie mit dem Unterelsaß geradezu gleichgesetzt wird: *la Basse-Alsace ou la grande provosté de Haguenau*. Sie sei vom Oberelsaß völlig abhängig und habe trotz ihrer geringen Einkünfte eine beachtliche Bedeutung auf Grund der Einflußmöglichkeiten (*autorité*) auf die Reichsstädte. Als Beispiel wird angeführt, daß es den Habsburgern mit Hilfe der Landvogtei gelungen sei, in Hagenau und Colmar die protestantische Religionsausübung abzuschaffen. Verglichen mit den präzisen Angaben im ersten Teil des Gutachtens wird hier die Bedeutung der Reichslandvogtei deutlich höher eingeschätzt; allerdings handelt es sich nicht um eine Würdigung von Herrschaftsrechten, sondern um eine Beschreibung ihrer politischen Bedeutung. In einem letzten Teil folgt schließlich eine Aufstellung aller Besitzungen, die von Herzog Bernhard von Weimar oder von Frankreich an neue Besitzer ausgegeben worden waren.

Es ist davon auszugehen, daß das Gutachten Stenglins den französischen Gesandten zu Verfügung stand, als im April 1646 das eingangs erwähnte kaiserliche Elsaßangebot vorgelegt wurde, das mit der dubiosen Herrschaftsbezeichnung Landgrafschaft des Elsaß arbeitete⁴⁸.

In der französischen Gesandtschaft wurde dazu vermutlich von Godefroy eine paraphrasierende Analyse erstellt⁴⁹. Zur Satisfaktion wird dort ausgeführt, daß Frankreich alle im Elsaß besetzten Territorien von Reichsunmittelbaren freigeben müsse, die nicht habsburgischer Hausbesitz seien. Die in dem kaiserlichen Angebot erwähnten Rechte, die bisher die Habsburger besessen hätten und die nun unter dem Titel der Landgrafschaft Elsaß an Frankreich fallen sollten, werden beispielhaft erläutert durch die Nennung des Rechtes der *garde et protection*, die im Deutschen

47 Ibid.

48 Bei dem kaiserlichen Elsaßangebot sind drei verschiedene Fassungen zu unterscheiden: A vom 14. April 1646, B vom 15. April und C vom 16. April; der Wortlaut der auf das Elsaß bezogenen Passagen ist in allen drei Fassungen identisch.

49 »Les conditions de la part de l'Empereur, sous lesquelles il consent de quicter au roy de France l'Alsace et le pays de Suntgaw qui sont du patrimoine de la maison d'Austriche. Ces conditions baillées par escript aux médiateurs pour la paix à Munster l'an 1646 le 14. d'Aprvil [Münster 1646 IV 16]«, Kopie in: Bibliothèque Nationale, Paris, Collection Dupuy 739 fol. 72-74' (demnächst in APW II B 3 Anhang 3). Die Analyse befaßt sich mit den kaiserlichen Bedingungen für die Abtretung des Elsaß und des Sundgaus, die – so wörtlich – habsburgischer Hausbesitz seien und am 14. April 1646 schriftlich vorgelegt worden seien. Der Inhalt zeigt aber, daß Bezug genommen wird auf die Fassung C vom 16. April 1646.

landvogtey heiße, über eine Reihe Reichsstädte, wobei wohl an die elsässische Dekapolis gedacht ist⁵⁰. Die Inbesitznahme erfolge als Reichslehen, also unter Fortbestand der Souveränität des Reiches.

Nach dem Verständnis dieses Kommentars bedeutete das kaiserliche Angebot die Abtretung ausschließlich des habsburgischen Hausbesitzes in beiden Elsaß und Sundgau sowie die Abtretung bestimmter habsburgischer Rechte, zu denen die Landvogtei über die Reichsstädte im Elsaß gerechnet wird. Der Herrschaftstitel Landgrafschaft Elsaß, das Ausmaß des Besitzes und der Umfang der Rechte wird nicht erörtert, jedoch werden die Landvogteirechte nur als Beispiel, nicht als alleiniger Inhalt der habsburgischen Rechte erwähnt, die insgesamt also noch mehr umfassen sollen. Auch die Rechte der Landvogtei werden nicht weiter inhaltlich beschrieben, abgesehen davon, daß sie dem Protektionsrecht gleichgesetzt werden. Daraus allein ist aber nicht zu schließen, daß die habsburgischen Rechte im Unterelsaß überschätzt wurden⁵¹, denn mit den habsburgischen Rechten, die über die der erwähnten Landvogtei hinausgehen, können auch solche im Oberelsaß gemeint sein, wo ja die Habsburger nach dem Gutachten Stenglins Rechte über ehemals reichsunmittelbaren Adel ausübten. Auf die sich daraus ergebenden Probleme für die Satisfaktionsregelung hob wenig später das Gutachten Vautortes ausdrücklich ab.

III.

Erst nach dem kaiserlichen Elsaßangebot kam das lange erwartete Memorandum Vautortes in Münster an⁵². Es bedeutete zusammen mit dem im folgenden zu erwähnenden Schreiben des Generals Erlach eine nochmalige wesentliche Verbesserung des Informationsstandes der französischen Gesandten. Von nun an konnten sie mit ausreichender Sachkompetenz die inhaltlichen Aspekte der Elsaß-Frage bewerten und beeinflussen.

Das Memorandum ist in der überlieferten Fassung, die Stein nachgewiesen hat⁵³, unvollständig. Die Ausführungen brechen ab mit einem Hinweis, daß die habsburgischen Einkünfte im letzten Kapitel behandelt werden sollen. Zumindest dieses Kapitel fehlt, es dürfte aber noch mehr verlorengegangen sein, nicht nur weil die dazugehörige Karte nicht erhalten ist⁵⁴, sondern auch weil das Erhaltene im Detail nur Oberelsaß und Sundgau berücksichtigt, nicht aber das Unterelsaß⁵⁵.

50 Ibid.: 5. *Que la France puisse retenir la Haute- et Basse-Alsace, et le Suntgaw soubz le titre de Landgraviat d'Alsace avec les mesmes droicts dont la maison d'Austriche a jouy cy-devant, tel qu'est celuy de garde et protection (en Aleman Landvogtey) sur les villes impériales de Haguenaw, Colmar, Selestat, Landaw, Weissenbourg, et autres.*

51 RUPPERT (wie Anm. 2), S. 170.

52 »Description de l'Alsace et provinces voisines dans lesquelles la maison d'Austriche a des terres«, unvollständige Kopie in: AE (wie Anm. 16), MD Alsace 10 fol. 108–121 (demnächst in APW II B 3, Nr. 213, Beilage 2).

53 STEIN, Elsaßbild (wie Anm. 7), S. 149 und Anm. 100.

54 Wie dem Memorandum zu entnehmen ist, handelt es sich um einen Druck der Elsaßkarte von 1576 des Daniel Specklin (1536–1589); dieser Druck ist in zwei unterschiedlichen Versionen erhalten, nämlich einmal ohne und einmal mit einem Linienraster und sich daraus ergebenden, durch Zahlen am Rand gekennzeichneten Quadraten. Vautorte benutzte für sein Gutachten eine Karte mit Raster, wie seine zahlreichen Verweise zeigen. Zu Specklin und zu seiner Karte vgl. Franz GRENACHER. Vor vierhundert Jahren schuf Daniel Specklin seine Elsaßkarte, in: *Regio Basiliensis*

Ziel des Gutachtens war es zu ermitteln, welche Territorien vor dem Krieg in habsburgischem Besitz waren. Dazu werden zunächst Titel und Rechte der habsburgischen Herrschaft in ihrer historischen Genese erläutert und auch die Reichslandvogtei Hagenau berücksichtigt. In einem umfanglicheren zweiten Abschnitt werden die einzelnen Territorien des Oberelsaß und des Sundgau behandelt, wobei unterschieden wird zwischen den Territorien der Habsburger, der Kirche, Lothringens, Mömpelgards sowie der Reichsstädte, und besonders abgehoben wird auf die Reichweite der habsburgischen Gerichtsbarkeit. Der Adel des Oberelsaß sei völlig unterworfen, hingegen sei der des Unterelsaß völlig unabhängig. Als Ergebnis stellt das Memorandum fest, daß abgesehen von Mühlhausen sowie den lothringischen Territorien die Habsburger im Oberelsaß und Sundgau souveräne Herrscher seien, denn sie verfügten auch über das Bistum Straßburg und die Abtei Murbach und mittels der Landvogtei über die Reichsstädte. Zum Schluß wird aber darauf hingewiesen, daß diese habsburgische Herrschaft zum Teil Territorien umfasse, bei denen es schwierig sei festzustellen, ob sie nicht ursprünglich Reichslehen gewesen seien. Sollte Frankreich den habsburgischen Besitz übernehmen, dann sei nicht auszuschließen, daß die Kaiserlichen diesen älteren Status als Reichslehen hervorkehrten. Dieser Gefahr müsse vorgebeugt werden⁵⁶.

Die Einsichten, die dieses Memorandum vermittelte, haben auch die Weisungen geprägt, die die Gesandten in einem königlichen Schreiben erhielten, das von dem Sekretär Mazarins, Hughues de Lionne, konzipiert war: Bei der Vielfalt der Herrschaftsverhältnisse im Elsaß bestehe die Gefahr, daß ein Streit darüber entstehe, was zur Satisfaktion zu rechnen sei und was nicht. Daher müsse bei den Vereinbarungen vor allem darauf geachtet werden, alle Unklarheiten zu vermeiden, die unter Umständen zum Nachteil Frankreichs ausfallen könnten. Ein Mittel dazu könne sein, auf die Forderungen nach Rechtsrheinischem mit Ausnahme Breisachs zu verzich-

14 (1973), S. 7–20 mit Facsimiledruck der Karte [ohne Raster] S. 184/185., sowie Karl SCHOTT, Die Entwicklung der Kartographie des Elsaßes, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Erdkunde und Kolonialwesen in Straßburg für das Jahr 1913, Heft 4, S. 105–172 [Karte mit Raster]; Beschreibung der Version mit Raster auch bei Ruthardt OEHME, Die Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens. Konstanz/Stuttgart 1961, S. 32f., sowie bei Albert FISCHER, Daniel Specklin aus Straßburg. Sigmaringen 1996, S. 181–183, mit einer verkleinerten Abbildung auf dem Bandvorsatz. Keiner der Beiträge geht auf den Unterschied der Karten ein.

55 Die Vermutung bei STEIN, Elsaßbild (wie Anm. 7), S. 149, daß der Rest bereits im März 1646 überschickt worden sei, trifft wohl nicht zu, denn die damalige Sendung wurde ausdrücklich als unbrauchbar widerrufen; vgl. oben S 35.

56 Description de l'Alsace ... (wie Anm. 52), fol. 120–120': ... *Ce discours faict veoir que la maison d'Autriche estoit souveraine dans toute la Haute-Alsace et le Sundtgau à la réserve de la ville de Mulhausen et des terres du duc de Lorraine et du comte de Montbéliard qui ne sont pas grandes, car elle avoit l'évesché de Strasbourg et l'abbaye de Murbach, la landvogtey de Hagenau avec laquelle elle gouvernoit les villes impériales, et tout le reste estoit de son domaine ou soubz sa jurisdiction impériale et souveraineté. Elle a pris pour elle ou donné à ses créatures non originaires du pays toutes les terres dont les familles ont fini et il seroit difficile de dire si elles relevoient de son domaine ou si sont fiefz d'Empire qu'elle se soit attribuez. Car elle en a estouffé toutes les marques et soustient que c'estoient ses fiefz. Mais si la France retient en ce pays le bien de la maison de la maison [!] d'Autriche, elle changera peut-estre de langage soustenant que plusieurs de cesdites terres appartiennent à l'Empire et faisant soustenir par l'Empire que cete jurisdiction territoriale est un abus de sorte qu'il sembleroit à propos de prévoir cet inconvénient*

ten, dafür aber alles zu verlangen, was Frankreich zur Zeit im Ober- und Unterelsaß besitze, damit nicht später ein Anlaß zu Revisionsversuchen gegeben sei⁵⁷.

Damit findet sich in dieser Weisung zum ersten Mal eine eindeutig nachweisbare Überlegung, nicht herrschaftsrechtliche, sondern geographische Kriterien für die Satisfaktion zu verwenden. Wenn Frankreich alles behielt, was es im Elsaß unter Militärverwaltung hatte, dann war auch die Forderung nach ausschließlich habsburgischem Besitz hinfällig, denn die besetzten Territorien gingen darüber weit hinaus. Dies war mit der Weisung auch intendiert, denn sie rechnete damit, daß das kaiserliche Angebot uneindeutig sein könne, so daß über den habsburgischen oder nicht-habsburgischen Charakter des Abgetretenen Streit entstehe. Dem sollte von vornherein dadurch vorgebeugt werden, daß die Satisfaktion sich gar nicht mehr nach dem Maßstab des Besitzes und der Rechte Habsburgs richtete. Diese Überlegungen bezogen sich aber nicht allein auf die Verhältnisse im Unterelsaß, sondern dank der Ausführungen des Memorandums Vautortes wußte man, daß auch im Oberelsaß und Sundgau die Gefahr bestand, daß die Kaiserlichen etwas abtraten, was mit dem Argument der Reichszugehörigkeit zum Teil wieder bestritten werden konnte.

Die Stellungnahme des Conseil zu dem kaiserlichen Angebot fiel wie die des königlichen Schreibens positiv aus. Bedingung sollte sein, daß Frankreich dieselben Protektionsrechte über die Reichsstände des Elsaß erhalte, wie sie zuvor die Habsburger besaßen. Auch hier wird nicht allein an die Landvogteirechte über die Städte der Dekapolis gedacht worden sein, denn auch im Conseil mußte die Warnung Vautortes vor den gefährlichen Verhältnissen im Oberelsaß und Sundgau bekannt gewesen sein. Die Festungen Benfeld und Zabern sollten demoliert werden, Zabern in Zukunft neutraler Platz werden. Philippsburg könne notfalls im jetzigen Zustand erhalten und dem Trierer Kurfürsten zurückgegeben werden. Die rechtsrheinischen Forderungen sollten bis auf Breisach und Neuenburg fallengelassen werden, vorausgesetzt daß dafür auf eine Entschädigung der Tiroler Erzherzöge verzichtet werde. Dem Erwerb der Landgrafschaft Elsaß in Form eines Reichslehen wurde zugestimmt, sofern dies für alle künftigen Könige Frankreichs gelte, zumindest für alle lebenden Prinzen von Geblüt und deren Nachkommen. Wenn dafür Sitz und Stimme auf den Reichstagen bewilligt würden, könne einer Beteiligung an den Reichsumlagen zugestimmt werden, die der eines weltlichen Kurfürsten gleichkommen solle⁵⁸.

57 Memorandum Ludwigs XIV. für Longueville, d'Avaux und Servien, Paris 1646 IV 21, Kopie in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 64 fol. 264–268' (demnächst in APW II B 3 nr. 232): ... *Cependant comme il y a beaucoup de divisions et de subdivisions dans l'Alsace et des villes et des pais entiers comme le Suntgau qu'il semble que l'on puisse contester d'y estre ou de n'y estre pas compris, dont on a envoié ausdits Sieurs Plénipotentiaires tous les mémoires que l'on a pu recouvrer, il faut surtout prendre garde que nous entendions bien et venir dans le destail avec les Impériaux affin que quelque équivoque ne nous fasse pas préjudice, ou que les choses paroissans ajustées dans le monde et ne l'estans pas en effet, on ne rejeztast après sur nous ce qui pourroit retarder la conclusion de la paix. Il semble que pour les éviter tous on peut quand on jugera à propos de se relascher de Philipsbourg, s'il le faut aussy faire du Brisgau, demander de retenir avec Brisach tout ce que nous possédons deça le Rhin dans l'estendue des Alsaces supérieure et inférieure. Le Sungau de cette sorte y sera compris et les autres postes qu'ilz nous pourroient contester*

58 Memorandum Ludwigs XIV. für Longueville, d'Avaux und Servien, Paris 1646 IV 26, Kopie in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 76 fol. 219–224' (demnächst in APW II B 3 Nr. 241).

Mit gleicher Post ging den Gesandten eine noch präzisere Instruktion zu, von der nur die Regentin, Orléans und Condé sowie Mazarin und Brienne Kenntnis hatten. Sie gab ihnen Vollmacht, auf Breisgau und die Waldstädte zu verzichten und für die Abtretung der beiden Elsaß, des Sundgaus sowie Breisachs den Tiroler Erzherzögen eine Entschädigung auch über die bisherige Höhe hinaus zu bewilligen. Auch Neuenburg könne aufgegeben werden, wenn General Erlach seine Bedeutung gering veranschlage und wenn die Kaiserlichen auf jegliche Befestigung zwischen Basel und Straßburg verzichteten⁵⁹. Diese Instruktion zeigte nach der Erläuterung Mazarins für Longueville die Grenzen auf, bis zu denen die Gesandten gehen konnten⁶⁰.

Damit kam ihr entscheidende Bedeutung für die französische Haltung in den weiteren Verhandlungen zu, in denen es nur noch darum ging, von den Kaiserlichen auch die Zusage der Abtretung Breisachs zu erhalten. Trauttmansdorff brachte dabei am 17. Mai 1646 in einem Gespräch mit d’Avaux einen neuen Vorschlag zur Sprache, den er, wie d’Avaux berichtete, bisher weder mit den Mediatoren noch mit den bayerischen Gesandten besprochen habe: Breisach und die dortige Rheinbrücke sollten geschleift werden; Frankreich solle als Kompensation dafür eine linksrheinische Festung errichten dürfen und darüber hinaus das Elsaß und den Sundgau in voller Souveränität erwerben und in das Königreich wie eine französische Provinz eingliedern⁶¹: *posséder l’Alsace et le Zuntgau en souveraineté et l’incorporer au royaume comme une autre des provinces de France*⁶². Das Angebot der vollen Souveränität über das Elsaß war für Trauttmansdorff offenbar das letzte Mittel, um die Franzosen von ihrer Forderung von Breisach abzubringen⁶³.

Einen Tag bevor Trauttmansdorff gegenüber d’Avaux sein neues Angebot machte, war die Antwort des General Erlach auf die Anfrage der Gesandten wegen der Bedeutung Neuenburgs eingetroffen⁶⁴, die als Abschluß der Entwicklung des Informa-

59 Ludwig XIV. an Longueville, d’Avaux und Servien, Paris 1646 IV 26, Kopie in: Ibid. fol. 193–193’ (demnächst in APW II B 3 Nr. 242).

60 Mazarin an Longueville, Paris 1646 IV 26, Kopie in: Ibid. fol. 246–248 (demnächst in APW II B 3 Nr. 244).

61 Vgl. den Eintrag im Diarium Volmar zu diesem Datum, in: APW III C 2/1 (wie Anm. 15), S. 626: *[Trauttmansdorff habe angeboten,] damit ja alle gelosia auß dem weeg geraumbt wurde und Frankreich kein misstrawen haben köndt, daß Österreich iemaln widerumb zum Elsaß greiffen werde, so were man erbietig, inen auch die sovranità deß Elsaß ze übergeben und sich alles aigenthumbs in perpetuum zu verzeihen ...*

62 D’Avaux an Mazarin, Münster 1646 V 21, Ausfertigung in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 60 fol. 324–331’ (demnächst in APW II B 3 Nr. 282).

63 Auch Servien schloß aus einer Begegnung mit Trauttmansdorff, daß dieser möglicherweise die linksrheinischen Gebiete wie auch das geforderte Breisach bald in voller Souveränität an Frankreich abgetreten werde: Memorandum Serviens für Lionne, Münster 1646 V 22, Konzept in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 76 fol. 441–444’ (demnächst in APW II B 3 Nr. 283): *... Néanmoins je suis bien trompé si en la dernière conférence que j’ay eu avec Trautmensdorf il ne m’a paru qu’avec un peu de patience et de fermeté nous aurons Brisac et le pays delà le Rhin en toute souveraineté ...*

64 Erlach an Longueville, d’Avaux und Servien, Breisach 1646 V 6, Kopie in: BHH (wie Anm. 18), XV. 37 S. 47–50 (demnächst in APW II B 3 Anhang 5), Teilabdruck bei JACOB (wie Anm. 5), S. 326f. Das Schreiben ging am 16. Mai in Münster ein, vgl. Stenglin an Stotz, Münster 1646 V 18, Ausfertigung in: BHH (wie Anm. 18), XXVII. 72 Nr. 52, wo Stenglin berichtet, daß Erlachs Schreiben vom 6. Mai vor zwei Tagen eingetroffen sei.

tionsstandes der Gesandten über die Herrschaftsverhältnisse im Elsaß angesehen werden kann. Erlach kommentierte das kaiserliche Elsaßangebot vom April 1646 und riet von dem Erwerb des Unterelsaß ab. Dort gebe es nur Territorien von Reichsständen. Sollten diese restituiert werden, dann habe Frankreich keinen Vorteil von dem Land, selbst dann nicht, wenn es die Reichslandvogtei bekomme, denn diese erstrecke sich lediglich auf vierzig völlig zerstörte Dörfer und auf die Protektion über Städte, aus der in Kriegszeiten nur Lasten, im Frieden aber keinerlei Nutzen erwachse. Erlach befürwortete statt dessen den Erwerb der Waldstädte, weil sie aus strategischen Gründen sehr vorteilhaft seien, sowie Neuenburgs, das zwischen Basel und Breisach die einzige Festung der Habsburger sei.

Vier Tage später hat Erlach seinen Standpunkt gegenüber Longueville noch einmal bekräftigt. Er fügte eine Karte bei, wie er sie schon Vautorte gegeben habe und von der er annahm, daß dieser sie nach Münster geschickt habe. Er sehe größere Vorteile bei einem Erwerb der Waldstädte, während er zur geringen Bewertung des Unterelsaß nun noch die Tatsache hinzufügte, daß die Reichslandvogtei Hagenau von den Habsburgern lediglich als Pfandbesitz besessen werde, der jederzeit wieder eingelöst werden könne⁶⁵.

Als Trauttmandorff die Souveränitätsfrage in die Diskussion brachte, wußten die Gesandten also nachweislich, daß der habsburgische Besitz im Unterelsaß allein aus der Reichslandvogtei bestand und daß damit wenig zu erwerben war, wenig jedenfalls in den Augen Erlachs und gemessen an der Alternative, die die Waldstädte boten. Denn abgesehen von den vierzig Reichsdörfern verlieh die Reichslandvogtei keine Herrschaftsrechte, sondern eher beschwerlich fallende Schutzaufgaben für die Reichsstädte in Kriegszeiten. Aber auch Erlach hatte seine Präferenz der Waldstädte unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß die Reichsunmittelbaren im Unterelsaß restituiert würden, was bisher von Frankreich immer bejaht worden war.

Angesichts dieser Gegebenheiten verlieh der Vorschlag Trauttmandorffs, das Elsaß zu voller Souveränität abzutreten und – wie es jedenfalls d’Avaux verstanden hatte – es in das Königreich zu inkorporieren, der Elsaßsatisfaktion eine ganz neue Qualität.

Denn nach französischem Verständnis veränderte die Inkorporation, wie Dickmann ausgeführt hat⁶⁶, vollständig den Rechtsstatus nicht nur der habsburgischen Territorien, sondern auch der von Habsburg im Namen des Reiches im Elsaß ausgeübten Rechte, weil das für Krondomänen in Frankreich gültige Recht an die Stelle des Reichsrechtes trat. Dadurch konnten die Folgen der teilweise als problematisch angesehenen Herrschaft der Habsburger über den mediatisierten Adel im Oberelsaß und Sundgau aufgefangen werden.

Die Gesandten sahen außerdem das Souveränitätsangebot als eine Möglichkeit an, einen herrschaftsrechtlichen Zugriff auf die Städte der Dekapolis zu gewinnen, wie er aus den Rechten der Landvogtei allein nicht abgeleitet werden konnte. Sie scheinen in erster Linie diese Reichsstädte und weniger andere Reichsstände des Unterelsaß im Zusammenhang mit dem Souveränitätsangebot gesehen zu haben. Gegen-

65 Erlach an Longueville, Breisach 1646 V 10, Kopie in: BHH (wie Anm. 18), XV. 37, S. 50–52 (demnächst in APW II B 3 Anhang 6), Teilabdruck bei JACOB (wie Anm. 5), S. 327f.

66 DICKMANN (wie Anm. 3), S. 297.

über den Mediatoren zeigten sie sich zwar gleichgültig gegenüber einer *cession des droictz de l'Empire et de la souveraineté sur l'Alsace*, aber sie legten gleichzeitig ihr Verständnis des Angebotes fest, indem sie die Erwartung äußerten, daß damit auch die Reichsstädte im Unterelsaß in völliger Unabhängigkeit vom Reich in französischen Besitz übergangen, abgesehen von der Reichsstadt Straßburg und deren Besitzungen im Elsaß, auf die sie keinen Anspruch erheben wollten⁶⁷. Wichtig an dem Angebot Trauttmansdorffs schien ihnen zu diesem Zeitpunkt also weniger der souveräne Besitz des Unterelsaß in seiner ganzen geographischen Ausdehnung als der der elsässischen Reichsstädte.

Am gleichen Tag, an dem die Gesandten dieses berichteten, legten die Kaiserlichen ihre »postrema declaratio« vom 29. Mai 1646 vor, in der das gesamte Satisfaktionsangebot an Frankreich mitsamt den daran geknüpften rechtlichen und politischen Bedingungen aufgeführt wurde⁶⁸. Neben den lothringischen Bistümern sowie der Reichsstadt Metz und den Festungen Pinerolo und Moyenvic sollten mit jeglicher Jurisdiktion und Souveränität und nur mit der Auflage der Bewahrung des Katholizismus in französisches Eigentum übergehen: der Sundgau, die Landgrafschaft Oberelsaß, Breisach und die Reichslandvogtei des Unterelsaß, alles so wie es bisher die Habsburger besessen hatten⁶⁹. Die geistlichen und weltlichen Reichsstände im Ober- und Unterelsaß sollten in ihrem Status belassen werden und nicht durch die Einrichtung von im Reich ungewohnten Parlamenten beschwert werden.

Im Unterschied zum Angebot vom April, aber entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt war hier zwischen dem Sundgau, der Landgrafschaft des Oberelsaß und der Reichslandvogtei im Unterelsaß unterschieden worden. Daran nahmen die Franzosen sogleich Anstoß: In einem Antwortsentwurf wurde angemerkt, daß die Landgrafschaft jetzt auf das Oberelsaß beschränkt sei, zuvor sei sie für Ober- und Unterelsaß gewährt worden, und anstelle des vorher genannten Unterelsaß werde nur noch die Reichslandvogtei angeboten⁷⁰.

67 Memorandum Longuevilles, d'Avaux' und Serviens für Ludwig XIV., Münster 1646 V 29, Ausfertigung in: Ass. Nat. (wie Anm. 28), 275 fol. 375–393' (demnächst in APW II B 3 Nr. 290): ... *Bien entendu qu'au cas que le pays fût cédé indépendamment de l'Empire, les villes impériales de la Basse-Alsace seroient tenues de la France avec la mesme indépendance, n'entendans touttesfois comprendre en ce nombre Strasbourg ny tout ce qui appartient à ceste république ...*

68 Druck in: [Jean LECLERC (Hg.)], *Négociations secrètes touchant la paix de Munster et d'Osnabrug ...* Bd. III. Den Haag 1726, S. 429–434.

69 Für den Rechtscharakter des Besitzes hieß es (ibid. S. 433): *[ut rex Ludovicus XIV] libero allodii et proprietatis iure cum omnimoda iurisdictione et superioritate in perpetuum retineat, eo prorsus modo quo antehac a domo Austriaca possidebatur nullaque prorsus ratione ob hasce ditiones Sacro Romano Imperio obligatus aut subiectus esse intelligatur ...* In einer kürzenden internen Zusammenfassung der französischen Seite, in der auf die Substanz der einzelnen Artikel abgehoben wurde, lautete dieser Passus: *Le tout en franc-alleu et propriété avec toute jurisdiction et souveraineté sans estre aucunement subject et obligé à l'Empire* (AE [wie Anm. 16], CP Allemagne 65 fol. 125–128, hier 127). Die Bindung an die habsburgische Besitzweise wurde nicht erwähnt. Möglicherweise geschah dies aus Versehen, wahrscheinlicher aber ist, daß hiermit das französische Verständnis von souveränem Kronbesitz zum Ausdruck kam, das Einschränkungen ausschloß.

70 »Remarques sur l'escrit donné par les Impériaux touchant la satisfaction de la France [1646 V]«, Konzept in AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 65 fol. 387–390, hier fol. 390 [zu Punkt 12.2. der »Postrema Declaratio«]: *Ils restraignent le landgraviat à l'Alsace-Supérieure qui estoit accordé aupara-*

Abgesehen davon, daß hier zum ersten Mal auf französischer Seite dem Herrschaftstitel »Landgrafschaft« besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, zeigt sich, daß die Gesandten damit gerechnet hatten, im Unterelsaß mehr zu erhalten als nur die Reichslandvogtei. Was sie vermißten, war offensichtlich die von Trauttmansdorff angebotene Souveränität über das Unterelsaß und damit, wie sie bereits gefolgert hatten, über die Reichsstädte.

Die französische Antwort vom 1. Juni 1646 forderte daher – unverkennbar in Einklang mit dem Angebot Trauttmansdorffs – die von Kaiser, Reich und Habsburgern zu bestätigende volle Souveränität über Ober- und Unterelsaß sowie über den Sundgau mit Ausnahme der Besitzungen der Stifter und Städte Straßburg und Basel. Da der Souveränitätserwerb des ganzen Elsaß die Grundlage für die Abtretungen bildete, entfiel folgerichtig die Nennung eines Herrschaftstitels, der partielle Abtretungen zuließ, und auch die Garantie der Restitution der Reichsstände⁷¹.

Was aber verbanden die französischen Gesandten mit dieser Forderung? Es gibt einige Hinweise, daß sie diese zunächst einmal nur aus taktischen Gründen als eine weitere Option in die Verhandlungen einbringen wollten. Freilich waren solche Absichten für Außenstehende nicht zu erkennen. Für General Erlach bedeutete die französische Forderung, daß damit nicht nur ein Anspruch auf die Reichsstädte, sondern auf das gesamte Elsaß in seiner geographischen Ausdehnung erhoben wurde, denn nicht nur Colmar, sondern auch viele andere seien davon betroffen, namentlich Württemberg wegen der Grafschaft Mömpelgard, die Hanauer Grafen und die Reichsritterschaft⁷². Ob dies tatsächlich die Intention der Gesandten war, ob also auf diese Weise die unzulänglichen Gewinne, die sie im Unterelsaß durch den Erwerb der kaiserlichen Besitzungen erwarten konnten, aufgewogen werden sollten, ist aber nicht sicher.

Aus einem Bericht Stenglins an Stotz wird deutlich, daß man in der französischen Gesandtschaft sehr wohl wußte, daß die Forderung nach dem Unterelsaß sich auf mehr erstreckte als auf ausschließlich Habsburgisches. Der Grund für die Forde-

vant pour l'une et l'autre Alsace. Item ils cèdent praefecturam provinciam Alsatiae inferioris seulement et par l'autre proposition ils ont offert l'Alsace-Inférieure; das Stück ist einmal (fol. 388) von Servien handschriftlich korrigiert und ist von dem Schreiber Serviens am Kopf auf Mai 1646 datiert.

71 »Response des plénipotentiaires de France à la proposition donnée par messieurs les médiateurs le 29 may de la part de messieurs les plénipotentiaires de l'Empereur«, Druck in: Johann Gottfried von Meiern, *Acta Pacis Westphalicae Publica*. III, Hannover 1735, S. 37–45. Zitiert wird hier nach der Kopie in: *Ass. Nat.* (wie Anm. 28), 275 fol. 416–421, hier fol. 416'–417: ... *Les plénipotentiaires de France entendent que pour éviter toutes sortes de contestations à l'avenir ... la ville et forteresse de Brisach, son territoire et ses dépendances, la Haute- et Basse-Alsace et le Suntgau demeureront au Roy et à ses successeurs à la couronne de France à perpétuité et appartiendront à l'avenir à la couronne de France en toute propriété et souveraineté francs et quittes de toutes sortes de sujettions et deppendances quelles qu'elles puissent estre et que pour cet effect les déclarations, cessions et renonciations tant de l'Empereur et de l'Empire que de la maison d'Autriche seront furnies en bonne forme sous aucune réserve ny exception hormis pour ce qui appartient dans lesditz pais aux évesques et villes de Strasbourg et de Basle*

72 Erlach ließ seine Stellungnahme durch seinen Sekretär nach Münster übermitteln: Stotz an Stenglin, Breisach 1646 VI 16, Kopie in: BHH (wie Anm. 18) XV. 37, S. 61f.; Teildruck bei JACOB (wie Anm. 5), S. 328f.; deutsches Konzept dazu in BHH XXVII. 72 Nr. 61, datiert 1646 VI 6/16.

rung sei, daß man in Zukunft jede Streitigkeit über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von elsässischen Territorien zur Satisfaktion vermeiden wolle. Aber man habe die Möglichkeit offen gelassen, daß die Kaiserlichen diese Forderung mit der Abtretung der Waldstädte noch abwenden könnten⁷³.

Die Gesandten äußerten sich selbst wesentlich weniger eindeutig. Sie gaben in ihrer an den Hof geschickten Erläuterung an, daß sie mehr forderten, als sie zu erhalten beabsichtigten, weil sie nämlich die Kaiserlichen in deren Forderungen zu mässigen suchten⁷⁴.

Man rechnete auf französischer Seite jedenfalls mit einer Fortführung der Verhandlungen. Für den Vortrag der französischen Antwort vor dem päpstlichen Vermittler Chigi am 1. Juni 1646 hatten sich die Gesandten auch schon Themen als Marginale notiert, um die sich die weiteren Gespräche drehen könnten: Das, was die noch zu verhandelnde Frage der kurtrierischen Festung Philippsburg und die Form des Besitzes des Unterelsaß betreffe, müsse in einen Zusammenhang gestellt werden mit den Fragen, die sich für Lindau und für die Festungen Hohentwiel, Neuenburg, Benfeld und Zabern sowie für die Schuldenhöhe der abzutretenden habsburgischen Besitzungen und für die Entschädigung der Erzherzöge ergeben würden⁷⁵. – Das Unterelsaß wurde also von den französischen Gesandten eingebettet in Problembereiche, bei denen sie noch Fortschritte zu ihren Gunsten erwarteten.

Der Ausgang der Elsaßverhandlungen war aus französischer Sicht demnach noch offen, nun aber um eine neue Option bereichert, die auf das Streben der französischen Gesandten nach einer Klärung der Besitzverhältnisse im Elsaß mit Hilfe der Souveränitätsforderung zurückgeführt werden kann. Vorläufig war noch nichts entschieden, weshalb verständlich ist, warum intern weiterhin die Frage einer französi-

73 Stenglin an Stotz, Münster 1646 VI 8, Ausfertigung in: BHH (wie Anm. 18), XXVII. 72 Nr. 64: ... *Lesdits Impériaux offrent maintenant Brisach, les deux Alsaces et le Sundgau non plus en fief de l'Empire come (!) au commencement mais ils veulent laisser ces pièces-là en souveraineté à la France et les luy céder sans dépendance quelconque. Cela a donné subject a Messeigneurs les plénipotentiaires pour éviter toute sorte de brouilleries qui pourroient arriver dans l'Alsace si partie des terres estoient en souveraineté à la France et quelques autres dépendissent del'Empire come seroient les dix villes de la Landvogtey Haguenau et quelques autres terres, de demander aussi la souveraineté pour la France sur tout le reste qui est dans l'Alsace outre le domaine de la maison d'Autriche, à la réserve pourtant de ce qui appartient aux éveschez et villes de Strasbourg et de Basle, à quoy ils ne veulent pas toucher. ... Que si toutefois la maison d'Autriche veut laisser à la France les villes forestières, elle désistera de sa prétention des dix villes susdittes, et c'est en quoy il y aura de la contrariété entre Autriche et les estats de l'Empire, car ceux-cy ne se soucient pas des villes forestières et ont peine à quitter tout d'un coup dix villes Impériales qui seront retranchées de l'Empire, au lieu que les autres en donneroient encor le double s'il y estoit pourveu que lesdittes villes forestières leur demeurent ...*

74 Memorandum Longuevilles, d'Avaux' und Serviens für Ludwig XIV., Münster 1646 VI 4, Ausfertigung in: Ass. Nat. (wie Anm. 28), 275 fol. 400–409 (demnächst in APW II B 3 Nr. 304): ... *On verra que nous faisons encor diverses demandes. Ce n'est pas tant avec espérance de les obtenir comme à dessein de nous munir contre les prétentions des Impériaux, ayans jugé que pour faire venir les affaires au point qu'on les désire, il estoit à propos de tenir ferme sur des choses dont on se pourra relascher pour les obliger d'en faire autant de leur costé ...*

75 »Response ...« (wie Anm. 71), fol. 418' [Randvermerk]: *Se souvenir en parlant à messieurs les médiateurs que cet article et celuy qui concerne la forme de posséder la Basse-Alsace doivent estre jointz avec ceux de Lindau, de Hohentwiel, de Neubourg, de Benfeld, de Savern, de la quantité des debtes et de la récompense en argent pour les archiducs.*

schen Reichsstandschaft diskutiert wurde⁷⁶. Aber als man im Sommer 1646 daran ging, die Satisfaktionsartikel vom 13. September 1646 auszuarbeiten, die trotz der Befristung ihrer Geltungsdauer schließlich im wesentlichen die Zessionsbestimmungen im Münsterischen Friedensinstrument bildeten, wurde auf französischer Seite diese Option wieder eingesetzt: Die Gesandten haben, ohne auf einen Widerspruch der Kaiserlichen zu stoßen, die Schutzbestimmung für die elsässischen Reichsunmittelbaren in ihrem Sinne umformuliert und die Klausel »Ita tamen« angefügt, auf die sich die Reunionspolitik Ludwig XIV. hauptsächlich stützte⁷⁷.

IV.

Es wird deutlich, daß die französischen Gesandten ausreichende Sachkenntnis über das Elsaß besessen haben, daß sie diese aber erst während der Satisfaktionsverhandlungen im Frühjahr 1646 erworben haben. Zuvor war es ihr erstes Ziel gewesen, zuverlässige Auskünfte über den habsburgischen Besitzstand im Elsaß zu bekommen. Das vor den münsterischen Verhandlungen gefertigte Godefroy-Gutachten war dafür nicht präzise genug, und auch durch die Auskünfte Erlachs scheint der Informationsbedarf nicht befriedigt worden zu sei. Deshalb bekundeten die Gesandten noch Ende März 1646, daß sie nicht ausreichend informiert seien. Die uneindeutige Ausdrucksweise, derer sie sich in den Verhandlungen mit Absicht bedienten, resultierte daher aus diesem Nichtwissen.

Im Verlauf des Monats April wuchs ihr Kenntnisstand so weit an, daß ihre Diktion präziser werden konnte. Dazu hatten ihnen interne Gutachten sowie das Memorandum Vautortes verholfen. Diese Quellen zeigen, daß die Gesandten schrittweise ein zuverlässiges Bild über die habsburgische Herrschaft im Elsaß gewannen. Ganz im Gegensatz zu ihren kaiserlichen Verhandlungsgegnern schenken sie der Frage des Herrschaftstitels und der Frage der daraus abzuleitenden Rechte bemerkenswert wenig Aufmerksamkeit. Sie differenzierten auch nicht zwischen den Verhältnissen

76 Am Tag der Überstellung der französischen Antwort hat dazu Josias Glaser ein Memorandum vorgelegt, der für eine Reichsstandschaft plädierte: »Sequentes rationes videntur facere pro stabilienda sententia, quae dicit regi christianissimo a Caesareanis oblatas terras potius in foedum quam allodium esse accipiendas«, eigenhändige Ausfertigung in: AE (wie Anm. 16), CP Allemagne 67 fol. 95–96 (demnächst in APW II B 3 Anhang 7). Zu dem Autor vgl. STEIN, Protection (wie Anm. 16), S. 85 sowie Georges LIVET, Josias Glaser, in: Nouveau Dictionnaire de Biographie Alsacienne. XIII. Straßburg 1988, S. 1199. Am 21. März 1646 war der königliche Auftrag an ihn ergangen, sich nach Münster zur französischen Gesandtschaft zu begeben, vgl. Rod[olphe] REUSS, Josias Glaser et son projet d'annexer l'Alsace à la France en 1639, in: Revue d'Alsace 20 (1869), S. 289–308, hier S. 296. Im September 1646 reiste er offenbar nach Straßburg zurück; vgl. das Empfehlungsschreiben der Gesandten für ihn an Erlach, Münster 1646 IX 11, Kopie in: BHH (wie Anm. 18,) XV. 37, S. 86. Und im November erhielt er erneut eine Weisung, nach Münster zu reisen; vgl. Glaser an Erlach, Straßburg 1646 XI 16/26, Ausfertigung in: BHH XV. 33 Nr. 156. In einem Memorandum, das aus inhaltlichen Gründen in die Zeit nach dem Ulmer Vertrag (14. März 1647) gehört, bewarb sich Glaser bei der französischen Krone um einen Auftrag, die Herrschaftsrechte im Elsaß und Breisgau zu erfassen. Er berichtete darin, er sei nach seinem letzten Aufenthalt in Münster in die Hand der Feinde gefallen, habe Kutsche, Pferde und Gepäck verloren und habe für seine Freilassung Lösegeld zahlen müssen: eigenhändige Ausfertigung in AE (wie Anm. 16), MD Alsace 10 fol. 40–41', datiert von anderer Hand: 1645; Glaser erwähnt jedoch, daß Heilbronn nun in französischer Hand sei; dieses hielten die Franzosen nach dem Ulmer Vertrag bis 1650 besetzt.

77 Vgl. REPGEN, Satisfaktionsartikel (wie Anm. 1).

im Ober- und Unterelsaß. Dennoch zeigte spätestens das Gutachten Vautortes, daß das kaiserliche Angebot seine Tücken besaß. Was von seiten des Kaisers als habsburgischer Besitz angeboten wurde, konnte in dieser Qualität bestritten werden, und dies bezog Vautorte nicht auf das Unterelsaß sondern auf das Oberelsaß, wo er mit habsburgischen Usurpationen auf Kosten von Reichsunmittelbaren rechnete.

Das französische Verhandlungsziel war daher auf Abmachungen gerichtet, die in beiden Teilen des Elsaß zu klaren Verhältnissen führen sollten. Wenn es um abzutretende kaiserliche Rechte über Reichsunmittelbare ging, dann war damit stets auch das Oberelsaß gemeint, wo die habsburgische Herrschaft nicht als in jeder Hinsicht unbestritten angesehen wurde.

Es deutet nichts darauf hin, daß Frankreich im Unterelsaß mehr als die Reichslandvogtei erwartete. Aber es ist nicht auszuschließen, daß die Gesandten die Rechte der Landvogtei über die Reichsstädte im Elsaß höher einschätzten, als sie tatsächlich waren. Als durch das Schreiben Erlachs diese Unklarheiten ausgeräumt waren, begannen jedenfalls die Versuche, sich die Reichsstädte dennoch zu sichern. Und von daher wird die Reaktion auf das Souveränitätsangebot Trauttmansdorffs verständlich, das nach den vorhandenen Quellen sogleich auf die Folgen für die Dekapolis hin interpretiert wurde. Die Gesandten wußten, daß diese nicht über die Landvogtei zu haben war, und gaben daher spätestens in ihrer Antwort auf die »postrema declaratio« ihren immer verkündeten Grundsatz auf, für ihre Satisfaktion im Reich nur Habsburgisches zu verlangen.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Les formulations ambiguës des clauses par lesquelles le traité de paix du 24 octobre 1648 entre l'Empire et la France organisa la cession de l'Alsace à la France sont en majeure partie issues des négociations de 1646 concernant la »satisfaction« française. À l'époque, les Impériaux avaient fait miroiter aux Français l'octroi de la Haute-Alsace et de la Basse-Alsace sous le titre jusque-là inexistant d'un landgraviat d'Alsace, tout en dissimulant qu'en Haute-Alsace il y avait de nombreuses possessions des Habsbourg, alors qu'il y en avait très peu en Basse-Alsace. Dans la recherche historique, les opinions sur la quantité et la qualité des connaissances que les Français avaient à cette époque sur la situation de souveraineté en Alsace sont fort controversées. Si leur niveau de connaissance était faible, on pourrait en déduire qu'ils surestimaient largement les droits des Habsbourg et qu'ils auraient ainsi été trompés par la formulation des propositions impériales. Par contre, s'ils disposaient des informations appropriées, ils n'auraient simulé l'ignorance que pour des raisons tactiques. Comme pour la première fois toutes les sources françaises connues peuvent être utilisées intégralement, il est maintenant possible de décrire de manière fiable l'évolution et la qualité des connaissances sur l'Alsace dont disposaient les plénipotentiaires français au printemps 1646, à une époque donc où les négociateurs de Munster posaient les fondements de la cession de l'Alsace. Il apparaît ainsi clairement que les plénipotentiaires français possédaient des connaissances suffisantes sur l'Alsace, mais qu'ils n'avaient acquies celles-ci qu'au printemps 1646 au cours des négociations sur les indemnités de guerre. Auparavant, leur objectif premier avait été de se procurer des renseignements incontestables sur les possessions des Habsbourg. Le rapport préparé par Godefroy avant les négociations de Munster n'était pas assez précis là-dessus et les renseignements fournis par le commandant de Brisach, Erlach, ne paraissent pas avoir été suffisants non plus. Aussi les plénipotentiaires firent-ils savoir fin mars 1646 qu'ils n'étaient pas suffisamment informés. Les formulations équivoques qu'ils utilisèrent volontairement pendant les négociations découlaient donc de ce manque de connaissances. Au cours du mois d'avril, le niveau de leurs connaissances s'améliora de telle sorte que leurs expressions purent devenir plus précises. A cet égard des rapports internes ainsi qu'un mémorandum de l'intendant des troupes au Rhin supérieur, Vautorte, les avaient aidés. Ces sources montrent que les plénipotentiaires se firent ainsi pas à pas une image fiable de la souveraineté de la Mai-

son d'Autriche en Alsace. Contrairement aux négociateurs impériaux, ils n'accordaient qu'une attention étonnamment restreinte à la question du titre et à celle des droits qui en découlaient. Ils ne faisaient pas non plus la différence entre la situation en Haute et en Basse-Alsace. Pourtant le rapport de Vautorte montra finalement que les offres impériales recelaient des pièges. Ce que les Impériaux proposaient comme possessions des Habsbourg ne pouvait pas toujours se targuer de cette qualité: cela concernait, selon Vautorte, non pas la Basse-Alsace mais la Haute-Alsace où il s'attendait à des usurpations de la part des Habsbourg au détriment des États immédiats de l'Empire. Aussi, le but des négociations françaises était d'aboutir à des accords qui rendraient la situation claire dans les deux parties de l'Alsace. Rien n'indique que la France attendait plus que le landgraviat en Basse-Alsace. Mais il n'est pas exclu que les plénipotentiaires surestimaient les droits du landgraviat sur les villes impériales d'Alsace. En tout cas, lorsqu'une correspondance de Erlach eut dissipé ces points obscurs, on entreprit les tentatives pour s'assurer tout de même les villes impériales. La proposition de souveraineté de Trauttmandorff éveilla donc particulièrement leur intérêt car, selon les sources existantes, ils l'interprétèrent aussitôt en pensant aux conséquences possibles sur les villes de la Décapole. Les plénipotentiaires savaient que celles-ci ne pouvaient revenir à la France par l'intermédiaire du landgraviat, c'est pourquoi ils exigèrent le 1^{er} juin 1646, dans leur réponse à la »postrema declaratio«, la pleine souveraineté sur la Haute et la Basse-Alsace ainsi que sur le Sundgau. Mais ils renonçaient ainsi au principe toujours proclamé jusque là de ne revendiquer comme indemnité de guerre dans l'Empire que des territoires héréditaires de la Maison d'Autriche.